

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser aus der Ortschaft Breitenbrunn über einen Graben in den Auerbach durch die Gemeinde Ebermannsdorf

Die Gemeinde Ebermannsdorf hat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach für folgendes Vorhaben die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt:

Die Gemeinde Ebermannsdorf hat Anfang der 2000er Jahre die Abwasserbeseitigung der Ortschaft Breitenbrunn neu geregelt. Seither wird Schmutzwasser und Regenwasser im modifizierten Trennsystem separat entsorgt.

Anfallendes Regenwasser wird über den vorhandenen Straßenentwässerungskanal gesammelt und über einen (teils verrohrten) Graben in den Auerbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 31, Gemarkung Breitenbrunn, eingeleitet.

Mit Bescheid des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 29.03.2004 wurde der Gemeinde Ebermannsdorf hierfür eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die bis zum 31.12.2024 befristet ist.

Da die Abwasserbeseitigung der Ortschaft weiter so betrieben werden soll, hat die Kommune auf Grundlage der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis aus dem Jahre 2004 die Neuerteilung beantragt.

Schmutzwasser wird im Freispiegel gefasst und mittels Pumpwerk der unweit entfernten Kläranlage Pittersberg zugeführt.

Einzelheiten sind in den Plänen ersichtlich.

Das Vorhaben und die Auslegung der Pläne wird mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

- 1. Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 05.08.2024 bis zum 05.09.2024. im Rathaus in Ebermannsdorf, Zimmer-Nr. 5, während der Dienststunden zur Einsicht aus;
 - Zusätzlich wird das Vorhaben auch im Internet bekanntgemacht. Die Bekanntmachung und die dazugehörigen Planunterlagen sind auf der Internetseite der Gemeinde Ebermannsdorf unter folgender Internetadresse http://ebermannsdorf.de einzusehen.
- 2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Ebermannsdorf oder beim Landratsamt Amberg-Sulzbach etwaige Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen;

- 3. bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden;
- 4. mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.;
- 5. wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können bzw. kann
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ebermannsdorf, 24.07.2024

Gemeinde Ebermannsdorf

Erich Meidinger

1. Bürgermeister

An die Gemeindetafel:

ausgehängt: 25.07.2024 abzunehmen: 06.09.2024

abgenommen: